OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751345/2/SB/SW

Datum:
Linz, 6. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der R M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31.03.2021, GZ: BHFRSanR-2020-597284/8-Hon, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 31.03.2021, GZ: BHFRSanR-2020-597284/8-Hon, wurde gemäß § 32 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 iVm § 36 Abs 2 EpiG dem Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) nach dem EpiG Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an ihre Arbeitnehmerin E H, geb x 1970, (gemeint wohl: Am) S, während deren Absonderung in der Zeit vom 04.11.2020 bis 11.11.2020 fortbezahlten Entgelts iHv EUR 1.253,61 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv EUR 219,76 gewährt.
Begründend führte die bB aus, dass die Begründung gemäß § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) entfalle, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 14.04.2021 führte die Bf – soweit dies für das gegenständliche Verfahren von Relevanz ist – aus, dass bei der Antragstellung ihrerseits nur für den Zeitraum vom 07.11.2020 bis 11.11.2020 eine Vergütung gemäß § 32 EpiG beantragt worden sei, da der Bf der Bescheid der bB vom 04.11.2020 zum Erstellungszeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 27.04.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Eingabe datiert auf 04.12.2020 beantragte die Bf bei der bB eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin E H für fünf Tage gemäß § 32 EpiG. Der Bruttobetrag (berechnet nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz

[EFZG]) wurde mit EUR 1.253,61, der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung) gemäß § 51 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und allenfalls Zuschlag nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) mit EUR 219,76 beziffert bzw geltend gemacht. In einem Beiblatt zu dieser Eingabe – tituliert mit „H E – Quarantäne von 07.11.2020 bis 11.11.2020 [...]“ – legte die Bf den Rechengang dar, wie sie zu den geltend gemachten Beträgen gelang.

II.2.2. Hinsichtlich des Spruches des angefochtenen Bescheides wird auf Punkt I.1. dieses Erkenntnisses verwiesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Bei einem Verfahren nach § 32 EpiG handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren; ein Bescheid, welcher sich auf die genannte Norm stützt, hat daher einen konkreten Antrag, eine konkrete Rechtssache zu erledigen.

Der von der bB vorgelegte Verwaltungsakt enthält nun eine auf 04.12.2020 datierte Eingabe, mit der die Bf bei der bB eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Mitarbeiterin E H für fünf Tage gemäß § 32 EpiG beantragte. Die von der Bf geltend gemachten Beträge iHv EUR 1.253,61 und EUR 219,76 basieren auf einer Berechnung für den Quarantänezeitraum von 07.11.2020 bis 11.11.2020 (von E H).

III.2. Das die Entscheidungspflicht begründende Begehren – also eine Vergütung des Bruttobetrags (berechnet nach dem EFZG) iHv EUR 1.253,61 und des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung) gemäß § 51 ASVG und allenfalls Zuschlag nach § 21 BUAG iHv EUR 219,76 für fünf Tage, nämlich für den Quarantänezeitraum von 07.11.2020 bis 11.11.2020 von E H – ist für die bB bindend und kann von dieser nicht eigenständig und beliebig modifiziert werden.

Vorliegend gab die bB dem Antrag zwar betragsmäßig – wie von der Bf für den Quarantänezeitraum von 07.11.2020 bis 11.11.2020 beantragt – vollinhaltlich statt und ließ die Begründung gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei. Jedoch sprach die bB im Spruch des angefochtenen Bescheides nicht über eine Vergütung für die beantragten fünf Tage, nämlich den Zeitraum vom 07.11.2020 bis 11.11.2020, sondern über eine solche für den Zeitraum vom 04.11.2020 bis 11.11.2020 (acht Tage) ab.

Wenn die bB der Bf sohin eine Vergütung während der Absonderung von E H in der Zeit vom 04.11.2020 bis 11.11.2020 gewährt, dann widersetzt sie sich dem Antragsbegehren der Bf, da diese die Vergütung für einen anderen Zeitraum (07.11.2020 bis 11.11.2020) beantragt hat.

III.3. Da die bB über einen Antrag abgesprochen hat, der als solcher nicht als existent anzusehen ist, ist die Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belastet (vgl etwa VwGH 09.10.2014, 2013/05/0014; 27.03.2018, Ra 2015/06/0072).

Der Bescheid ist daher aus Anlass der Beschwerde zu beheben und die bB wird über den noch offenen Antrag abzusprechen haben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten und soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entspricht und der Beantwortung der Frage, ob im vorliegenden Fall ein Bescheid ohne einen entsprechenden Antrag erging, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger